

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.02.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Höchstaltersgrenze von 70 Jahren für die Berufung zum Amt eines Schöffen aufzuheben und durch Kriterien der geistigen Leistungsfähigkeit der möglichen Bewerber zu ersetzen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, die Altersbeschränkung des § 33 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sei altersdiskriminierend. Andere wichtige Ämter in Politik und Wirtschaft sähen keine entsprechende Altersbeschränkung vor. Zudem erfordere das Schöffenamt viel Arbeit und Engagement, weshalb berufstätige Personen zumeist zeitlich nicht in der Lage seien, dieser ehrenamtlichen Tätigkeit nachzugehen. Vielmehr seien Ältere auch aufgrund ihrer Lebenserfahrung im Besonderen zur Ausübung des Schöffenamts geeignet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 205 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, sollen nach § 33 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden. Die geltende Altershöchstgrenze erlaubt mithin bereits, das Schöffenamt bis in das 75. Lebensjahr auszuüben, wenn ein Schöffe oder eine Schöffin das 70. Lebensjahr erst nach Beginn der Amtsperiode vollendet. Zudem gestattet die Ausgestaltung des § 33 Nummer 2 GVG als Soll-Vorschrift bereits jetzt, in begründetem Ausnahmefall von der Altershöchstgrenze abzuweichen und Bürgerinnen und Bürger zum Schöffenamt zu berufen, welche die Altersgrenze bereits überschritten haben. Dennoch gibt der demographische Wandel Anlass zu der Frage, ob die Altershöchstgrenze für die Berufung zum Schöffenamt in § 33 GVG aufgehoben werden kann. Wenn unsere Gesellschaft insgesamt immer älter wird und Bürgerinnen und Bürger sich ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit häufig bis in ihr hohes Alter erhalten können, sollte dies grundsätzlich auch bei den ehrenamtlichen Richtern in der Strafrechtspflege zum Tragen kommen.

Ob dem durch Aufhebung der Altershöchstgrenze für die Berufung zum Amt eines Schöffen Rechnung getragen werden kann, bedarf einer grundlegenden Prüfung und Abwägung. Dabei werden die Auswirkungen auf die Belange einer funktionierenden Strafrechtspflege ebenso wie die Frage eine bedeutende Rolle spielen, auf welche Weise gewährleistet werden kann, dass unverändert nur geeignete ältere Bürgerinnen und Bürger für das mit erheblichen körperlichen und geistigen Anstrengungen verbundene Schöffenamt in die Schöffenliste aufgenommen werden, um einen etwaigen altersbedingten Ausfall einer Schöffin oder eines Schöffen zu vermeiden, der zur Aussetzung der Hauptverhandlung und dem verzögerten Abschluss des Strafverfahrens führen kann. Denn dies wäre mit dem in Strafsachen allgemein geltenden und in Haftsachen besonders zu beachtenden Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbaren.

Das zuständige Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat in der 17. Wahlperiode die Landesjustizverwaltungen, deren Strafgerichte von der Aufhebung der Altershöchstgrenze maßgeblich betroffen sein würden, um Stellungnahme gebeten. Mit Ausnahme der Landesjustizverwaltung von Bayern haben sich die Landesjustizverwaltungen gegen die Aufhebung der Altershöchstgrenze ausgesprochen. Der Ausgang dieser Länderbefragung wird bei den weiteren Überlegungen zur Aufhebung der Altershöchstgrenze zu berücksichtigen sein. Dabei erscheint der Vorschlag des Petenten, die Altershöchstgrenze „durch Kriterien der

geistigen Leistungsfähigkeit“ zu ersetzen, nicht geeignet. Denn die geistige Leistungsfähigkeit wird bereits von § 33 Nummer 4 GVG erfasst. Nach dieser Vorschrift sollen Personen, die – ohne Rücksicht auf ihr Alter – aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind, zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden. Gesundheitliche Gründe sind dabei alle körperlichen und geistigen Gebrechen, die einer Berufung zu dem Schöffenamts entgegenstehen können. Dies ist bereits nach geltendem Recht bei der Aufstellung der Schöffenwahlliste zu beachten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.